

nung vom 24. Januar 1957 über die Förderung des Baues von Eigenheimen in Landgemeinden (GBI. I S. 121) festgelegten Aufgaben über.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

§ 5 Absätze 2 bis 5 der Verordnung vom 14. März 1957 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende der

Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission

Grotewohl

Leuschner * §

**Verordnung
über die Sachversicherung und Haftpflicht-
versicherung der LPG und GPG.**

Vom 23. Juni 1960

Um die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) in ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung zu unterstützen, wird zum Schutz vor finanziellen Verlusten bei Eintritt unvorhersehbarer Schadenereignisse auf Vorschlag des Beirates für LPG beim Ministerrat folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung für die LPG und GPG werden entsprechend den gesellschaftlichen Bedingungen einheitlich und umfassend geregelt. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird erheblich erweitert und die Beitragsberechnung in einer einheitlichen und einfachen Form durchgeführt.

(2) Der Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) unterliegen:

- a) das genossenschaftliche Eigentum;
- b) die den LPG und GPG von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerte;
- c) sonstiges fremdes Eigentum — außer Gebäuden soweit die LPG und GPG dafür die Gefahr tragen.

(3) Die zwischen den LPG und GPG und der DVA bestehenden Versicherungsverträge treten außer Kraft, soweit Versicherungsschutz nach dieser Verordnung besteht.

§ 2

Die Versicherungsbedingungen werden vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Beirat für LPG beim Ministerrat und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch Anordnung festgelegt.

§ 3

Die LPG und GPG benennen der zuständigen Kreisdirektion der DVA im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Versicherung Mitglieder zur Unterstützung bei der Durchführung schadenvorhütender Maßnahmen und zur Feststellung von Schäden.

§ 4

Die DVA hat über die Durchführung der Versicherung der LPG und GPG dem Beirat für LPG beim Ministerrat mindestens einmal jährlich, dem Beirat für LPG bei den Räten der Bezirke, Kreise und Stadtkreise mindestens zweimal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 5

Die staatlichen Organe haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen der DVA bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei den schadenvorhütenden Maßnahmen und bei der Feststellung von Schadenursachen, Hilfe und Unterstützung zu geben.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Beitragsregelung für die Sachversicherung und Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder (GBI. 1953 S. 10) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig finden folgende Bestimmungen für LPG und GPG keine Anwendung mehr:

- a) Gesetz vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag (RGBl. S. 263);
- b) Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuerpflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBI. I S. 361);
- c) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBI. I S. 362);
- d) Verordnung vom 27. März 1958 über die Hagel-Pflichtversicherung (GBI. I S. 368);
- e) Anordnung vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (ABHP) (GBI. I S. 369);
- f) Verordnung vom 15. September 1955 über die Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen (GBI. I S. 643);
- g) Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. I S. 820);
- h) Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBI. S. 493).

Berlin, den 23. Juni 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

I.V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers